

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Biogas Arnemann Barterode Adelebsen

GAA Göttingen v. 21.3.2020 - 18-018-01-

Die Biogas Arnemann Barterode GmbH & Co. KG, 37139 Adelebsen, Göttinger Str. 46, hat mit Schreiben vom 24.04.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 37139 Adelebsen, Gemarkung Barterode, Flur 9, Flurstück 6/4 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erweiterung Fahrsiloanlage um eine weitere Kammer
- Nachrüstung eines BHKW mit einem Aldehydkatalysator

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 der Anlage 3 UVPG liegen vor. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich in ca. 50 m Entfernung das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Ossenberg - Fehrenbusch“. Weiterhin liegt die Anlage im Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland - Kaufunger Wald“.

Unter Berücksichtigung der Kriterien aus Anlage 3 UVPG ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter. Maßgeblich dafür ist, dass die Biogasproduktion und die Feuerungswärmeleistung unverändert bleiben und sich die emittierten Luftschadstoffmengen dadurch nicht erhöhen. Durch die Nachrüstung eines BHKW mit einem Aldehydkatalysator werden die Emissionen von Formaldehyd, CO und Kohlenwasserstoffen reduziert.

Die sich durch die Erweiterung der Anlage ergebenden Versiegelungen werden durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.